



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 2000 Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2128	30. 8. 2000	Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) . . .	632
223		Berichtigung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 23. Juni 2000 (GV. NRW. S. 554)	639
232	8. 9. 2000	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO -).	639

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2128

**Verordnung über
die Bevorratung von Arzneimitteln
und Medizinprodukten für
Großschadensereignisse in Krankenhäusern
im Land Nordrhein-Westfalen
(Arzneimittelbevorratungsverordnung)**

Vom 30. August 2000

Aufgrund § 11 Abs. 4 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

Für eine erhöhte Bedarfslage bei Großschadensereignissen und bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter und Kranker ist Vorsorge für eine schnelle und ausreichende notfallmedizinische Versorgung mit Arzneimitteln (einschließlich Antidota) und Medizinprodukten zu treffen. Die vorrätig zu haltenden Arzneimittel und Medizinprodukte sowie deren jeweilige Menge ergeben sich aus der Anlage 1. Mit Zustimmung der Träger der Rettungsdienste (Ärztliche Leitung Rettungsdienst/Leitende Notärztin/Leitender Notarzt) dürfen auch wirkstoffgleiche Arzneimittel und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z.B. Chemiebetriebe) weitere Antidote vorrätig gehalten werden.

Anlage 1

§ 2

(1) Die Lagerung der Arzneimittel und Medizinprodukte hat grundsätzlich in dafür geeigneten Krankenhäusern mit einer Krankenhausapotheke zu erfolgen. Die an dem Bevorratungs- und Versorgungssystem freiwillig teilnehmenden Krankenhäuser ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 2

(2) Die Bevorratung und Lagerung muss den apotheken- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Krankenhausträger haben sicherzustellen,

dass im Rahmen des Krankenhausalarmplanes jederzeit ein Zugriff durch den Rettungsdienst und durch an der Versorgung beteiligte Krankenhäuser möglich ist. Durch frühzeitiges Einbringen des Vorrats an Arzneimitteln und Medizinprodukten vor Ablauf der Verfalldaten in den Krankenhausbetrieb ist eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung sicherzustellen.

§ 3

(1) Arzneimittel dürfen nur auf Grund einer ärztlichen Anordnung (Ärztliche Leitung Rettungsdienst/Leitende Notärztin/Leitender Notarzt) und verantwortlichen Ärztinnen und Ärzten der an der Versorgung beteiligten Krankenhäuser ausgehändigt werden. Auf § 8 Abs. 2 (Nachbarschaftshilfe) des Rettungsgesetzes NRW - RettG NRW - vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) sowie § 4 (Amtshilfe) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG. NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) - in der jeweils geltenden Fassung - wird verwiesen. Die Abgabe ist zu dokumentieren.

(2) Der Krankenhausträger hat dafür Sorge zu tragen, dass abgerufene Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich ersetzt werden.

§ 4

Das Land (Bezirksregierung) erstattet die notwendigen Kosten für die Beschaffung von Arzneimitteln einschließlich Antidota und Medizinprodukten, für die Ersatzbeschaffung jedoch nur insoweit, als nicht Dritte die Kosten zu tragen haben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 2000

Die Ministerin
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

Anlage 1 (zu § 1 Satz 2) - Teil I

Arzneimittel (ohne Antidota)			
(für die Versorgung von 30 Patienten innerhalb von 24 Stunden)			
Wirkstoff	Inhalt	Form	Anzahl
Nifedipin	10 mg	Kapsel	80
Acetylsalicylsäure	500 mg	Tablette	120
Atropinsulfat	0,5 mg/1 ml	Ampulle	50
Beclometason	15 ml	D.A.	15
Fenoterol	15 ml	D.A.	15
Midazolam	5 mg/5 ml	Ampulle	60
Dopamin	200 mg/5 ml	Ampulle	30
Urapidil	50 mg/10 ml	Ampulle	50
Etilefrin	10 mg/1 ml	Ampulle	30
Etomidat	20 mg/10 ml	Ampulle	15
Theophyllin	200 mg/10 ml	Ampulle	40
Dimetinden	4 mg/4 ml	Ampulle	20
Glucose	4 g/ 10 ml	Ampulle	20
Ketamin	100 mg/2 ml	Ampulle	60
Furosemid	40 mg/4ml	Ampulle	30
Lidocain	100 mg/5 ml	Ampulle	30
Suxamethonium	100 mg	Ampulle	20
Glyceroltrinitrat		Spray	10
Vecuroniumbromid	4 mg/1 ml	Trock.Subs.	20
Metoclopramid	10 mg/2 ml	Ampulle	30
Metoclopramid	50 mg/10ml	Ampulle	15
Methylprednisolon	1000 m/10 ml	Trock.Subs.	15
Adrenalin	1 mg/1 ml	Ampulle	50
Adrenalin	25 mg/25 ml	Inj.-Flasche*)	5
Cimetidin	200 mg/ 2 ml	Ampulle	10
Tramadol	100 mg/2 ml	Ampulle	80
Thiopental	0,5 g trock.	Inj.-Flasche	15
Diazepam	10 mg/2 ml	Ampulle	60
Diazepam	10 mg	Tablette	60
Kaliumiodid	130 mg	Tablette	200

*) ist im Kühlschrank aufzubewahren

Teil II

Antidota			
(für die Versorgung von 50 Patienten innerhalb von 24 Stunden)			
Wirkstoff	Inhalt	Form	Anzahl
4-Dimethyl-aminophenol	250 mg	Ampulle	10
Atropinsulfat	100 mg/10 ml	Ampulle	15
Aktivkohle	10 g	Pulver	50
Acetylcystein	5.000 mg	Ampulle	10
Na-thiosulfat	100 mg/100 ml	Ampulle	10
Polyethylenglykol	1000 ml	Lösung	10
Toloniumchlorid	300 mg/10 ml	Ampulle	10
Obidoxim	250 mg	Ampulle	15

Medizinprodukte (für die Versorgung von 30 Patienten innerhalb von 24 Stunden)		
Bezeichnung	Ausführung	Anzahl
Aqua ad injectabilia	Aqua 10 ml Ampulle	100
Haes 6 %	500 ml Plastikflasche oder -beutel	60
Sterofundin Vollelektrolytlösung	500 ml Plastikflasche oder -beutel	50
Sterofundin Vollelektrolytlösung	1000 ml Plastikflasche	100
Binde, elastisch, 8cm		150
Binde, Mull, 8 cm		300
Handschuhe, Latex		300
Heftpflaster	Rolle 2,5 cm	30
Infusionsbesteck	steril, einzeln, auch für Druckinfusion	150
Kanülenpflaster, steril	einzeln, steril mit Wundkissen	60
Kanülenpflaster, geschlitzt		60
Kompresse	steril, 10 x 10 cm	90
Kodan-Tinktur	250 ml	15
Sterilium	500 ml. Plastikflasche	20
Verbandpäckchen, klein		30
Verbandpäckchen, Brandwunde		30
Einmalspritzen 2 ml		60
Einmalspritzen 5 ml		60
Einmalspritzen 10 ml		60
Einmalspritzen 20 ml		60
Kanülen 21 G (0,8 x 50 mm)		300
Vasofix 1,1		30
Vasofix 1,3		30
Vasofix 1,5		30
Vasofix 1,7		30
Vasofix 2,0		30

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Verzeichnis der Krankenhäuser, die bei der Versorgung mit Arzneimitteln bei Großschadensereignissen mitwirken (Stand:22.8.2000)				
Regierungsbezirk Düsseldorf				
Versorgungsgebiet 1 (Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Düsseldorf	Med. Einrichtungen der Universität Düsseldorf - Apotheke -	Moorenstr. 5	0211/81-00	00211/342229 Zentrale 0211/81-17768 Apotheke
Wuppertal	Klinikum Wuppertal	Heusnerstr. 40	0202/896-0	0202/896-1797
Versorgungsgebiet 2 (Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Essen	Universitätsklinikum	Hufelandstr. 55	0201/723-0	0201/723-4694 Zentrale 0201/723-4266 Apotheke
Versorgungsgebiet 3 (Duisburg, Kreise Kleve und Wesel)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Duisburg	St. Antonius-Hospital *)	An der Abtei 7-11	0203/546-0	0203/56744 Apotheke
Kleve	St.-Antonius-Hospital	Albersallee 5-7	02821/490-0	02821/490-1088
Versorgungsgebiet 4 (Krefeld, Mönchengladbach, Kreise Neuss und Viersen)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Grevenbroich	Kreiskrankenhaus Grevenbroich	Von-Werth-Str. 5	02181/600-1	02181/600-2424
Viersen	Allgemeines Krankenhaus	Hoserkirchweg 63	02162/104-0	02162/104-2350

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)
S. 2

Regierungsbezirk Köln				
Versorgungsgebiet 5 (Köln, Leverkusen, Erftkreis, Oberberg. Kreis und Rhein. Berg. Kreis)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Köln	Med. Einricht. der Universität Köln - Apotheke - *)	Joseph-Stelzmann-Str. 9	0221/478-0	0221/478-4095 Zentrale 0221/478-6426 Apotheke
Gummersbach	Kreiskrankenhaus	Wilh.-Breckow-Allee 20	02261/17-0	02261/17-1449
Versorgungsgebiet 6 (Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Bonn	Med. Einricht. der Universität Bonn - Apotheke -	Sigmund-Freud-Str. 25	0228/287-0	0228/287-6834 Zentrale 0228/287-5029 Apotheke
Mechemich	Kreiskrankenhaus Mechemich	St.-Elisabeth-Str. 2-6	02443/17-0	02443/17-1105
Versorgungsgebiet 7 (Aachen, Kreise Aachen und Düren sowie Kreis Heinsberg)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Aachen	Med. Einrichtungen der RWTH - Apotheke -	Pauwelstr. 30	0241/80-0	0241/8888-100 Zentrale 0241/8888-402 Apotheke

Regierungsbezirk Münster				
Versorgungsgebiet 8 (Bottrop, Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Recklinghausen	Prosper-Hospital	Mühlenstr. 27	02361/54-0	02361/14992
Versorgungsgebiet 9 (Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Münster	Westf. Wilh.-Universitätskliniken - Apotheke - *)	Domagkstr. 5	0251/83-0	0251/83-32090 Zentrale 0251/83-48830 Apotheke
Rheine	Mathias-Spital	Frankenburgstr. 31	05971/42-0	05971/42-1401
Coesfeld	St. -Vincenz-Hospital	Südring 41	02541/89-0	02541/89-3529
Regierungsbezirk Detmold				
Versorgungsgebiet 10 (Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Bielefeld	Städt. Kliniken Bielefeld *)	Teutoburger Str. 50	0521/581-0	0521/581-2099
Minden	Klinikum Minden	Friedrichstr. 17	0571/801-0	0571/801-2001
Versorgungsgebiet 11 (Kreise Höxter und Paderborn)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Höxter	St. Ansgar Krankenhaus	Brenkhäuser Str. 71	05271/66-0	05271/66-1109
Paderborn	St. Vincenz Krankenhaus *)	Am Busdorf 2	05251/86-0	05251/86-1401

Regierungsbezirk Arnsberg				
Versorgungsgebiet 12 (Hamm Kreise Soest und Unna)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Lünen	Marienhospital *)	Altstadtstr. 23	02306/77-0	02306/77-2901
Soest	Städt. Krankenhaus	Senator-Schwartz-Ring 8	02921/90-0	02921/65620
Versorgungsbeit 13 (Bochum, Dortmund und Herne)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Bochum	Berufsgen. Kliniken Bergmannsheil	Bürkle-de-la-Camp-Platz 1	0234/302-0	02234/302-6476
Dortmund	Städt. Kliniken	Beurhausstr. 40	0231/5021261	0231/50-20937
Versorgungsgebiet 14 (Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis und Märk. Kreis)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Hagen	Allg. Krankenhaus Hagen	Grünstr. 35	02331/201-0	02331/201-3129
Lüdenscheid	Kreiskrankenhaus Lüdenscheid	Paulmannhöher Straße 14	02351/46-0	02351/46-3399
Versorgungsgebiet 15 (Hochsauerlandkreis)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Arnsberg	Karolinen-Hospital Hüsten	Stolte Ley 5	02932/952-0	02932/952-155
Olsberg	St. Josef-Hospital	Sachsenecke 21	02962/801-0	02962/801-317
Versorgungsgebiet 16 (Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein)				
Ort	Krankenhaus	Straße	Telefon-Nummer:	Fax-Nummer:
Siegen	Jung-Stilling-Krankenhaus *)	Wischernstraße 40	0271/333-3	0271/333-4997

*) Es werden Antidote vorrätig gehalten.

Die Telefon- u. Faxnummern sowie die Anschriften der Bevorratungsstellen sind ständig von den zuständigen Stellen (u.a. Leitstellen) zu aktualisieren.

223

**Berichtigung
der Verordnung
über die Bildung von regierungsbezirks-
übergreifenden Schulbezirken für
Bezirksfachklassen des Bildungsgangs
Berufsschule an Berufskollegs
vom 23. Juni 2000
(GV. NRW. S. 554)**

In der Anlage werden zwei Schulbezeichnungen wie folgt berichtigt:

Ausbildungsberuf	Schule
Galvaniseur/Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/ Galvaniseurin und Metallschleiferin	Technisches Berufskolleg der Stadt Solingen
Schmucktextilienhersteller/ Schmucktextilienherstellerin	Berufskolleg Wertner Brücke der Stadt Wuppertal

- GV. NRW. 2000 S. 639.

- § 14 Rauchabführung
- § 15 Beheizung
- § 16 Sicherheitsbeleuchtung
- § 17 Blitzschutzanlagen
- § 18 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen
- § 19 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- § 20 Lage der Verkaufsräume
- § 21 Räume für Abfälle
- § 22 Gefahrenverhütung
- § 23 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr
- § 24 Verantwortliche Personen
- § 25 Brandschutzordnung
- § 26 Stellplätze für Behinderte
- § 27 Prüfungen
- § 28 Weitergehende Anforderungen
- § 29 Übergangsvorschriften
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für jede Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben.

§ 2

Begriffe

(1) Verkaufsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die

1. ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen,
2. mindestens einen Verkaufsraum haben und
3. keine Messebauten sind.

Zu einer Verkaufsstätte gehören alle Räume, die unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Aufzüge oder Ladenstraßen, miteinander in Verbindung stehen; als Verbindung gilt nicht die Verbindung durch notwendige Treppenträume sowie durch Leitungen, Schächte und Kanäle haustechnischer Anlagen.

(2) Erdgeschossige Verkaufsstätten sind Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoss, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben Treppenraumerweiterungen sowie Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen.

(3) Verkaufsräume sind Räume, in denen Waren zum Verkauf oder sonstige Leistungen angeboten werden oder die dem Kundenverkehr dienen, ausgenommen notwendige Treppenträume, Treppenraumerweiterungen sowie Garagen. Ladenstraßen gelten nicht als Verkaufsräume.

(4) Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an denen Verkaufsräume liegen und die dem Kundenverkehr dienen.

(5) Treppenraumerweiterungen sind Räume, die Treppenträume mit Ausgängen ins Freie verbinden.

§ 3

Wände, Pfeiler, Stützen, Decken, Dachtragwerke,
Bekleidungen und Dämmstoffe

Wände, Pfeiler, Stützen, Decken, Dachtragwerke, Bekleidungen und Dämmstoffe müssen hinsichtlich ihres Brandverhaltens nachfolgende Mindestanforderungen erfüllen:

232

**Verordnung
über den Bau und Betrieb
von Verkaufsstätten
(Verkaufsstättenverordnung - VkVO -)*
Vom 8. September 2000**

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Wände, Pfeiler, Stützen, Decken, Dachtragwerke, Bekleidungen und Dämmstoffe
- § 4 Trennwände
- § 5 Brandabschnitte
- § 6 Decken
- § 7 Dächer
- § 8 Rettungswege in Verkaufsstätten
- § 9 Treppen
- § 10 Notwendige Treppenträume, Treppenraumerweiterungen
- § 11 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge
- § 12 Ausgänge
- § 13 Türen in Rettungswegen

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 88/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1988 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

Zeile	Spalte	1	2	3	4
		Verkaufsstätten erdgeschossig		sonstige	
		ohne Sprinkler	mit Sprinkler	ohne Sprinkler	mit Sprinkler
1	Tragende Wände, Pfeiler und Stützen	F 30-B	B 2	F 90-AB	F 90-AB
2	Außenwände	B 1 oder F 30-B	B 1 oder F 30-B	A oder F 90-AB	B 1 oder F 90-AB
3	Trennwände zwischen Verkaufsstätte und anderen Räumen	F 90-AB	F 90-AB	F 90-AB	F 90-AB
4	Decken	F 30-A	A	F 90-A	F 90-A
5	Tragwerke von Dächern	F 30-B	B 2	F 90-AB	A
6	Außenwandbekleidungen einschl. Dämmstoffe und Unterkonstruktionen	B 1	B 1	A	B 1
7	Deckenbekleidungen einschl. Dämmstoffe und Unterkonstruktionen	A	A	A	A
8	Wandbekleidungen einschl. Dämmstoffe und Unterkonstruktionen in Rettungswegen und Ladenstraßen	A	A	A	A

Es bedeuten: F/T 30/90: Feuerwiderstandsklasse des jeweiligen Bauteils nach seiner Feuerwiderstandsdauer
A: aus nichtbrennbaren Baustoffen
AB: in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen
B: brennbare Baustoffe zulässig
Brandwand: siehe § 33 BauO NRW
B 1: aus schwerentflammbaren Baustoffen
B 2: aus normalentflammbaren Baustoffen

§ 4

Trennwände

(1) Trennwände zwischen einer Verkaufsstätte und Räumen, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, dürfen keine Öffnungen haben.

(2) In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen sind Lagerräume mit einer Fläche von jeweils mehr als 100 m² sowie Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Schreinereien, Maler- oder Dekorationswerkstätten, von anderen Räumen durch Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) zu trennen. Diese Werk- und Lagerräume müssen durch Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) so unterteilt werden, dass Abschnitte von nicht mehr als 500 m² entstehen. Öffnungen in den Trennwänden müssen Feuerschutzabschlüsse der Feuerwiderstandsklasse T 30 erhalten.

§ 5

Brandabschnitte

(1) Verkaufsstätten sind durch Gebäudetrennwände in der Bauart von Brandwänden in Brandabschnitte zu unterteilen. Die Fläche der Brandabschnitte darf je Geschoss betragen in

- erdgeschossigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen nicht mehr als 10.000 m²,
- sonstigen Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen nicht mehr als 5.000 m²,
- erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen nicht mehr als 3.000 m²,
- sonstigen Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen nicht mehr als 1.500 m², wenn sich die Verkaufsstätten über nicht mehr als drei Geschosse erstrecken und die Gesamtfläche aller Geschosse innerhalb eines Brandabschnitts nicht mehr als 3.000 m² beträgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen auch durch Ladenstraßen in Brandabschnitte unterteilt werden, wenn

- die Ladenstraßen mindestens 10 m breit sind und auf dieser Breite durch Einbauten oder feste Einrichtungen nicht eingeengt werden,
- die Ladenstraßen auf einer markierten Breite von mindestens 5 m von Brandlasten freigehalten werden,
- die Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben,
- das Tragwerk der Dächer der Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht und
- die Bedachung der Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen (A) oder, soweit sie lichtdurchlässig ist, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (B 1) besteht; sie darf im Brandfall nicht brennend abtropfen.

(3) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen brauchen die Gebäudetrennwände abweichend von Absatz 1 im Kreuzungsbereich mit Ladenstraßen nicht hergestellt zu werden, wenn

- die Ladenstraßen eine Breite von mindestens 10 m über eine Länge von mindestens 10 m beiderseits der Gebäudetrennwände haben und auf dieser Breite durch Einbauten oder feste Einrichtungen nicht eingeengt werden,
- die Ladenstraßen auf einer markierten Länge von 5 m beiderseits der Gebäudetrennwand und auf der vollen Breite von Brandlasten freigehalten werden,
- die Anforderungen nach Absatz 2 Nrn. 3 bis 5 in diesem Bereich erfüllt sind.

(4) Öffnungen in den Gebäudetrennwänden nach Absatz 1 sind zulässig, wenn sie Feuerschutzabschlüsse der Feuerwiderstandsklasse T 90 erhalten. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.

(5) Gebäudetrennwände sind mindestens 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden Platte in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden.

(6) § 31 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW bleibt unberührt.

§ 6 Decken

(1) Für die Beurteilung der nach § 3 erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Decken bleiben abgehängte Unterdecken außer Betracht.

(2) Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen müssen in Verkaufsräumen, Treppenträumen, Treppengeräumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen (A) bestehen. In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen dürfen Unterdecken aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn auch der Deckenhohlraum durch die Sprinkleranlagen geschützt ist.

(3) In Decken sind Öffnungen unzulässig. Dies gilt nicht für Öffnungen zwischen Verkaufsräumen, zwischen Verkaufsräumen und Ladenstraßen sowie zwischen Ladenstraßen

1. in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen,
2. in Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen, soweit die Öffnungen für nicht notwendige Treppen erforderlich sind.

§ 7 Dächer

(1) Das Tragwerk von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch Bauteile der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) getrennt sind, bestimmt sich nach § 3 Tabelle Zeile 5.

(2) Bedachungen müssen

1. gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und
2. bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch Bauteile der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen mit Ausnahme der Dachhaut und der Dampfsperre.

(3) Lichtdurchlässige Bedachungen über Verkaufsräumen und Ladenstraßen dürfen abweichend von Absatz 2 Nr. 1

1. schwer entflammbar sein bei Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen,
2. nichtbrennbar sein bei Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen.

Sie dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

§ 8 Rettungswege in Verkaufsstätten

(1) Für jeden Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und für jede Ladenstraße müssen in demselben Geschoss mindestens zwei möglichst entgegengesetzt führende Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen vorhanden sein. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenträume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

(2) Von jeder Stelle

1. eines Verkaufsraumes in höchstens 25 m Entfernung,
2. eines sonstigen Raumes oder einer Ladenstraße in höchstens 35 m Entfernung

muss mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein notwendiger Trepperraum erreichbar sein (erster Rettungsweg). Die Entfernung wird in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile gemessen.

Die Länge der Lauflinie darf in Verkaufsräumen 35 m nicht überschreiten.

(3) Der erste Rettungsweg darf, soweit er über eine Ladenstraße führt, auf der Ladenstraße eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, wenn die Ladenstraße Rauchabzugsanlagen hat und der nach Absatz 1 erforderliche zweite Rettungsweg für Verkaufsräume mit einer Fläche von mehr als 100 m² nicht über diese Ladenstraße führt.

(4) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen oder in erdgeschossigen Verkaufsstätten darf der Rettungsweg nach Absatz 2 und 3 innerhalb von Brandabschnitten eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, soweit er über einen notwendigen Flur für Kundinnen oder Kunden mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie oder in einen notwendigen Trepperraum führt.

(5) Von jeder Stelle eines Verkaufsraumes muss ein Hauptgang oder eine Ladenstraße in höchstens 10 m Entfernung, gemessen in der Luftlinie, erreichbar sein.

(6) In Rettungswegen ist nur eine Folge von mindestens drei Stufen zulässig. Die Stufen müssen eine Stufenbeleuchtung haben.

(7) An Kreuzungen der Ladenstraßen und der Hauptgänge sowie an Türen im Zuge von Rettungswegen ist deutlich und dauerhaft auf die Ausgänge durch Sicherheitszeichen hinzuweisen. Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.

§ 9 Treppen

(1) Notwendige Treppen sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) herzustellen; an den Unterseiten müssen sie geschlossen sein. Dies gilt nicht für notwendige Treppen nach § 3 Abs. 1 Satz 2, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Notwendige Treppen für Kundinnen oder Kunden müssen mindestens 2 m breit sein und dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Es genügt eine Breite von mindestens 1,25 m, wenn die Treppen für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m² beträgt.

(3) Notwendige Treppen brauchen nicht in Treppenträumen zu liegen und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu erfüllen in Verkaufsräumen, die

1. eine Fläche von nicht mehr als 100 m² haben oder
2. eine Fläche von mehr als 100 m², aber nicht mehr als 500 m² haben, wenn diese Treppen im Zuge nur eines der zwei erforderlichen Rettungswege liegen.

(4) Notwendige Treppen mit gewendelten Läufen sind in Verkaufsräumen unzulässig. Dies gilt nicht für Treppen nach Absatz 3.

(5) Treppen für Kundinnen oder Kunden müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenabsätze fortzuführen.

§ 10

Notwendige Treppenträume, Treppengeräumerweiterungen

(1) Innenliegende notwendige Treppenträume sind in Verkaufsstätten zulässig.

(2) Die Wände von notwendigen Treppenträumen müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. Bodenbeläge müssen in notwendigen Treppenträumen aus nichtbrennbaren Baustoffen (A) bestehen.

(3) Treppenraumerweiterungen müssen

1. die Anforderungen an notwendige Treppenräume erfüllen,
2. Decken der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) haben und
3. mindestens so breit sein, wie die notwendigen Treppen, mit denen sie in Verbindung stehen.

Sie dürfen nicht länger als 35 m sein und keine Öffnungen zu anderen Räumen haben.

§ 11

Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge

- (1) Ladenstraßen müssen mindestens 5 m breit sein.

(2) Wände und Decken notwendiger Flure für Kundinnen oder Kunden sind

1. in Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) herzustellen,
2. in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-AB) herzustellen.

Bodenbeläge in notwendigen Fluren für Kundinnen oder Kunden müssen mindestens schwerentflammbar (B 1) sein.

(3) Notwendige Flure für Kundinnen oder Kunden müssen mindestens 2 m breit sein. Es genügt eine Breite von 1,40 m, wenn die Flure für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m² beträgt.

(4) Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein. Sie müssen auf möglichst kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu notwendigen Treppenräumen, zu notwendigen Fluren für Kundinnen oder Kunden oder zu Ladenstraßen führen. Verkaufsstände an Hauptgängen müssen unverrückbar sein.

(5) Ladenstraßen, notwendige Flure für Kundinnen oder Kunden und Hauptgänge dürfen innerhalb der nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Breiten nicht durch Einbauten, feste Einrichtungen, Waren oder Gegenstände, die der Präsentation dienen, eingeengt sein.

(6) Die Anforderungen an sonstige notwendige Flure nach § 38 BauO NRW bleiben unberührt.

§ 12

Ausgänge

(1) Jeder Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und jede Ladenstraße müssen mindestens zwei Ausgänge haben, die zum Freien oder zu notwendigen Treppenräumen führen. Für Verkaufs- und Aufenthaltsräume, die eine Fläche von nicht mehr als 100 m² haben, genügt ein Ausgang.

(2) Kellergeschosse mit anderen als den in Absatz 1 genannten Nutzungen müssen in jedem Brandabschnitt mindestens zwei getrennte Ausgänge haben. Von diesen Ausgängen muss mindestens einer unmittelbar oder über eine eigene außenliegende Treppe, die mit anderen über dem Erdgeschoss liegenden Treppenräumen des Gebäudes nicht in Verbindung stehen darf, ins Freie führen.

(3) Ausgänge aus Verkaufsräumen müssen mindestens 2 m breit sein; für Ausgänge aus Verkaufsräumen, die eine Fläche von nicht mehr als 500 m² haben, genügt eine Breite von 1 m. Ein Ausgang, der in einen Flur führt, darf nicht breiter sein als der Flur.

(4) Die Ausgänge aus einem Geschoss einer Verkaufsstätte ins Freie oder in notwendige Treppenräume müssen eine Breite von 30 cm je 100 m² der Flächen der Verkaufsräume, mindestens jedoch von 2 m haben; dabei bleiben die Flächen von Ladenstraßen außer Betracht. Ein Ausgang, der in einen Treppenraum führt, darf nicht breiter sein als die notwendige Treppe.

(5) Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen ins Freie oder in Treppenraumerweiterungen müssen mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen.

§ 13

Türen in Rettungswegen

(1) In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen sind Türen von notwendigen Treppenräumen und von notwendigen Fluren für Kundinnen oder Kunden als Feuererschuttabschlüsse der Feuerwiderstandsklasse T 30 herzustellen, die auch die Anforderungen an Rauchschutztüren erfüllen. Dies gilt nicht für Türen, die ins Freie führen.

(2) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen müssen Türen von notwendigen Treppenräumen und von notwendigen Fluren für Kundinnen oder Kunden Rauchschutztüren sein. Dies gilt nicht für Türen, die ins Freie führen.

(3) Türen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Türen, die ins Freie führen, dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen und keine Schwellen haben. Sie müssen während der Betriebszeit von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn die Türen im Gefahrenfall jederzeit geöffnet werden können.

(4) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(5) Drehtüren und Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für automatische Dreh- und Schiebetüren, die die Rettungswege im Brandfall nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Schließvorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

(6) Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen so beschaffen sein, dass sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

§ 14

Rauchabführung

(1) In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen müssen Verkaufsräume sowie Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben. Dies gilt nicht für Verkaufsräume mit notwendigen Fenstern nach § 48 Abs. 2 BauO NRW, wenn das Rohbaumaß der Fensteröffnungen mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes beträgt.

(2) In Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen müssen Lüftungsanlagen in Verkaufsräumen und Ladenstraßen so betrieben werden können, dass sie im Brandfall nur entlüften, und zwar solange bis die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung ihrer Zweckbestimmung entsprechend schließen.

(3) Rauchabzugsanlagen müssen von Hand und automatisch durch Rauchmelder ausgelöst werden können und sind an den Bedienungsstellen mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu versehen. An den Bedienungseinrichtungen muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.

(4) Innenliegende notwendige Treppenräume sind durch Lüftungsanlagen so auszubilden, dass ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann. In sonstigen notwendigen Treppenräumen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, muss an ihrer obersten Stelle ein Rauchabzug vorhanden sein; der Rauchabzug muss eine Öffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 5 v.H. der Grundfläche des Treppenraumes, mindestens jedoch von 1 m² haben. Der Rauchabzug muss von jedem Geschoss aus zu öffnen sein.

§ 15

Beheizung

Feuerstätten dürfen in Verkaufsräumen, Ladenstraßen, Lagerräumen und Werkräumen zur Beheizung nicht aufgestellt werden.

§ 16 Sicherheitsbeleuchtung

Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben. Sie muss vorhanden sein

1. in Verkaufsräumen,
2. in Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen und Ladenstraßen sowie in notwendigen Fluren für Kundinnen oder Kunden,
3. in Arbeits- und Pausenräumen,
4. in Toiletenträumen mit einer Fläche von mehr als 50 m²,
5. in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen,
6. für Hinweisschilder auf Ausgänge und für Stufenbeleuchtung.

§ 17 Blitzschutzanlagen

Gebäude mit Verkaufsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben.

§ 18 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen

(1) Verkaufsstätten müssen Sprinkleranlagen haben. Dies gilt nicht für

1. erdgeschossige Verkaufsstätten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3,
2. sonstige Verkaufsstätten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4.

Geschosse einer Verkaufsstätte nach Satz 2 Nr. 2 müssen Sprinkleranlagen haben, wenn sie mit ihrem Fußboden im Mittel mehr als 3 m unter der Geländeoberfläche liegen und Verkaufsräume mit einer Fläche von mehr als 500 m² haben.

(2) In Verkaufsstätten müssen vorhanden sein:

1. geeignete Feuerlöscher und geeignete Wandhydranten in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich,
2. Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern zur unmittelbaren Alarmierung der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst und
3. Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und an die Kundinnen oder Kunden gegeben werden können.

In Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlagen muss eine automatische Brandmeldeanlage (Kenngröße „Rauch“) zur unmittelbaren Alarmierung einer ständig besetzten Stelle (wie Betriebszentrale, Pförtner) vorhanden sein. Die Anlage ist zusätzlich bei der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst aufzuschalten.

§ 19 Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. Beleuchtung der Stufen und Hinweise auf Ausgänge,
3. Sprinkleranlagen mit mehr als 5000 Sprinklern,
4. Rauchabzugsanlagen,
5. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse (z.B. Rolltore),
6. Brandmeldeanlagen,
7. Alarmierungseinrichtungen,
8. Druckerhöhungsanlagen.

§ 20 Lage der Verkaufsräume

Verkaufsräume, ausgenommen Gaststätten, dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen. Verkaufsräume dürfen mit ihrem Fußboden im Mittel nicht mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche liegen.

§ 21 Räume für Abfälle

Verkaufsstätten müssen für Abfälle besondere Räume haben, die mindestens den Abfall von zwei Tagen aufnehmen können. Wände und Decken dieser Räume sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB), Türen als Feuerschutzabschlüsse der Feuerwiderstandsklasse T 30 herzustellen.

§ 22 Gefahrenverhütung

(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist in Verkaufsräumen und Ladenstraßen verboten. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen Getränke oder Speisen verabreicht oder Besprechungen abgehalten werden. Auf das Verbot ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

(2) In notwendigen Treppenträumen, in Treppenraumerweiterungen und in notwendigen Fluren dürfen keine Dekorationen vorhanden sein. In diesen Räumen sowie auf Ladenstraßen und Hauptgängen innerhalb der nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 erforderlichen Breiten dürfen keine Gegenstände abgestellt sein.

§ 23 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr

(1) Kundinnen oder Kunden und Betriebsangehörige müssen aus der Verkaufsstätte unmittelbar oder über Flächen auf dem Grundstück auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können.

(2) Die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein.

(3) Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr nach Absatz 2 müssen ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

§ 24 Verantwortliche Personen

(1) Während der Betriebszeit einer Verkaufsstätte muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung ständig anwesend sein.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat

1. eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten und
2. je angefangene 2000 m² Verkaufsfläche mindestens eine Selbsthilfekraft für den Brandschutz zu bestellen. Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu sorgen.

(3) Die oder der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung des § 8 Abs. 2 Satz 3, des § 11 Abs. 5, der §§ 22, 23 Abs. 3, des § 24 Abs. 5 und des § 25 zu sorgen.

(4) Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz ist von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

(5) Selbsthilfekräfte für den Brandschutz müssen in erforderlicher Anzahl während der Betriebszeit der Verkaufsstätte anwesend sein.

§ 25

Brandschutzordnung

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbewohnerinnen oder Rollstuhlbewohner, erforderlich sind.

(2) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik.

(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Stellplätze für Behinderte

Mindestens 3 v. H. - für Großhandelsmärkte mindestens 1 v. H. - der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Behinderte vorgesehen sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

§ 27

Prüfungen

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die technischen Anlagen und Einrichtungen, an die in dieser Verordnung Anforderungen gestellt werden, entsprechend der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige - Technische Prüfverordnung - (TPrüfVO) in der jeweils geltenden Fassung prüfen zu lassen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde hat Verkaufsstätten in Zeitabständen von höchstens 3 Jahren zu prüfen. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die Prüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und der für die Brandschau zuständigen Behörde ist Gelegenheit zu geben, an den Prüfungen teilzunehmen.

§ 28

Weitergehende Anforderungen

An Lagerräume, deren Lagerguthöhe mehr als 9 m (Oberkante Lagergut) beträgt, können aus Gründen des Brandschutzes weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 29

Übergangsvorschriften

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Verkaufsstätten sind § 11 Abs. 4 und 5 und die §§ 22 bis 25 sowie § 27 anzuwenden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Länge der Lauflinie der Rettungswege nach § 8 Abs. 2 Satz 3 vergrößert,
2. Rettungswege entgegen § 11 Abs. 5 einengt oder einengen lässt,
3. Türen im Zuge von Rettungswegen entgegen § 13 Abs. 3 während der Betriebszeit abschließt oder abschließen lässt,
4. in notwendigen Treppenräumen, in Treppenraumerweiterungen oder in notwendigen Fluren entgegen § 22 Abs. 2 Dekorationen anbringt oder anbringen lässt oder Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
5. auf Ladenstraßen oder Hauptgängen entgegen § 22 Abs. 2 Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
6. Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr entgegen § 23 Abs. 3 nicht freihält,
7. als Betreiberin oder Betreiber oder als Vertretung entgegen § 24 Abs. 1 während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,
8. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 24 Abs. 2 die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten und die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt,
9. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 24 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind,
10. die Funktion von Brandschutzeinrichtungen während der Betriebszeit einschränkt oder verhindert.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftshaus-Verordnung vom 22. Januar 1969 (GV. NRW. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2000 (GV. NRW. S. 226), außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 2000

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

- GV. NRW. 2000 S. 639.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/220, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/220, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung. Die Rechnung wird dringend empfohlen. Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst ein Vierteljahr nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40237 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwarz-Beigel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359